Maßnahmen zugunsten der Angestellten der Gemeinde Wien.

Beschluß des provisorischen Gemeinderates der Stadt Wien vom 24. April 1919, Pr.-Z. 6481/19.

I. **Gruppeneinteilung und Bezüge der aktiven städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen.**

1. Die in den Beilagen A und B bezeichneten ständigen Angestellten der Gemeinde Wien (einschließlich der Lehrpersonen) und ihrer Unternehmungen werden in die aus diesen Beilagen ersichtlichen Gruppen eingeteilt.

2. Ihre ständigen Bezüge an Gehalt (Lohn) und Quartiergeld werden ab 1. Mai 1919 gemäß der Beilage C festgesetzt.

Diese Bezüge werden bis zu der in dieser Beilage durch einen wagrechten Strich bezeichneten höchsten Stufe im Wege der Zeitvorrückung nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienstesordnung in der durch arabische Ziffern angegebenen Jahresanzahl erreicht. Die Ausnahmen für einzelne Angestelltenkategorien sind der betreffenden Gruppe in den Beilagen A und B als „Besondere Bestimmungen" beigesetzt.

Leitende Stellen, die bisher in durch Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung nicht mehr erreichbaren Rangsklassen systemisiert waren, bleiben in jenen Bezugsklassen systemisiert, welche den früheren Rangsklassen entsprechen, jedoch nur dann, wenn die entsprechende nunmehrige Bezugsklasse für die betreffende Gruppe auch künftig nicht durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und zwar mit dem Anfangsgehalt in jener Stufe, in der (Beilage C) die unterste III eingetragen ist.

Die Stellen der Direktoren der Kanzlei, des Exekutionsamtes und des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters werden aber in der 3. Bezugsklasse systemisiert.

3. Die bisherigen Summarstände der Rangsklassenbeamten werden um jene Stellenanzahl erhöht, die bisher in der niedersten durch Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung nicht mehr erreichbaren Rangsklasse systemisiert waren; eine Änderung in der Anzahl der für jede Schule systemisierten Lehrstellen tritt durch diese Bestimmungen nicht ein.

4. Den zu Leitern in einer Amtsabteilung, einer Schule oder einer Abteilung bei den städtischen Unternehmungen bestellten Angestellten gebührt, wenn es sich nicht um die Stellen der im Punkt 2, Abs. 3 und 4 bezeichneten Art handelt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Zulage (Leiterzulage).

a) Die Höhe dieser Zulagen richtet sich nach der Gruppe, welcher der Dienstzweig angehört, dessen Abteilung (Anstalt) in Betracht kommt, und beträgt:

in der Gruppe	I	2400—3600 K,
„ „ „	IIa	1200—2400 „
„ „ „	IIb1	1200—2000 „
„ „ „	IIb2	900—1200 „
„ „ „	III	600— 900 „
in den übrigen Gruppen		300— 600 „ (Chargen-Zulagen).

Beilagen A, B und C sind der „Dienstordnung" als Anhang beigedruckt.

b) Innerhalb dieser Grenzen sind die Zulagen über einen von der Magistrats(Stadtbuchhaltungs=)direktion nach Anhörung der Personalvertretung zu erstattenden Antrag vom Stadtrat nach der Größe der Abteilung, dem Geschäftsumfange und dem Maße der Verantwortlichkeit abgestuft festzusetzen.

c) Diese Zulagen gebühren den Leitern ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer sonstigen ständigen Bezüge für die Dauer ihrer Bestellung.

d) Bereits bestehende, aus dem Titel der Leitung verliehene Zulagen sind in diese Leiterzulagen einzurechnen.

e) Die Anzahl der Leiterzulagen ist nicht feststehend; sie richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der in Betracht kommenden Amtsabteilungen, Schulen und Abteilungen bei den Unternehmungen. Vor einer Einschränkung der Anzahl ist aber die Personalvertretung zu hören.

f) Diese Zulagen werden im Ausmaß der unteren Grenzen der obigen Beträge der Bemessungsgrundlage der Ruhe= und Versorgungsgenüsse zugerechnet, jedoch nur dann, wenn die Bestellung zum Leiter vor Vollstreckung der Dienstzeit (mit Anrechnung der Kriegsmehrdienstzeit) erfolgt ist und die Leitung mindestens ein Jahr gedauert hat.

5. Für die Angestellten des Magistrates mit technischer Mittelschulbildung werden zwei Stellen in der 3. Bezugsklasse systemisiert.

Außerdem sind in dieser Angestelltenkategorie sechs Beamten der 4. Bezugsklasse ab 1. Mai 1919 Personalzulagen von je 1200 K nach den Grundsätzen der Stellenbeförderung zu verleihen.

6. Jenen Angestellten, welche die Kost von der Gemeinde beziehen, ist der hiefür entfallende Betrag nach den eigenen Regiepreisen gerechnet vom Gehalte in Abzug zu bringen. Die sonstigen Bestimmungen über Natural=Zuwendungen an Angestellte, insbesondere die Anrechnung einer Naturalwohnung bleiben aufrecht.

7. Den Stellvertretern der Direktoren der magistratischen Ämter in Gruppe IIa und IIb (Vizedirektoren) wird ihre derzeitige Zulage derart erhöht, daß sie der höchsten Grenze der für ihr Amt in Betracht kommenden Leiterzulagen entspricht.

8. Der Stadtrat wird ermächtigt, die derzeitigen Titel der städtischen Angestellten über einen von der Magistratsdirektion nach Anhörung der Personalvertretung zu erstattenden Antrag möglichst zu vereinfachen.

9. Für die Einreihung der am 1. Mai 1919 im städtischen Dienste stehenden, im Punkte 1 bezeichneten Angestellten in die obigen Bezüge für ihren Rang und ihre weiteren Vorrückungen haben folgende Grundsätze zu gelten:

a) Für die Einreihung ist die ununterbrochene Gesamtdienstzeit maßgebend, das ist die seit dem Eintritt in den städtischen Dienst abgelaufene Zeit unter Zurechnung der Kriegsmehrdienstzeit im Sinne des Punktes 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 1918, Pr.=Z. 11.001/18, sowie der bei der Anstellung geforderten oder angerechneten anderweitigen praktischen Verwendung und unter Abrechnung der vor Vollendung des 18. Lebensjahres vollstreckten Dienstzeit sowie der vom Angestellten verschuldeten Verzögerungen der Beförderung oder Vorrückung, mag sie durch Disziplinarerkenntnis, Verzug bei Ablegung einer vorgeschriebenen Fachprüfung oder nach den bisherigen Vorschriften nicht entsprechende Beschreibung verursacht worden sein. Die Militärdienstleistung gilt nicht als Unterbrechung der Gesamtdienstzeit.

b) Wurde nicht die ganze Dienstzeit in derselben Gruppe zugebracht, so wird sie staffelweise angerechnet mit der Maßgabe, daß beim Übergang von einer Gruppe in die andere die in der höchsten in Betracht kommenden Stufe der ersteren vollstreckte Dienstzeit in der entsprechenden Stufe der letzteren bei gleicher Stufenvorrückungsfrist voll, bei ungleicher aber nur nach dem Verhältnis der beiden Stufenvorrückungsfristen angerechnet wird. Hiebei sind Fristen unter einem halben Monate außer Betracht zu lassen, Fristen von mindestens einem halben Monat aber als voller Monat zu rechnen.

c) In der Regel soll ein Angestellter mindestens jene Bezüge erhalten, welche dem nach dem bisherigen Rangsverhältnis unmittelbar auf ihn folgenden Angestellten zugewiesen werden und welche im neuen Bezugsschema der von ihm bereits erreichten früheren Rangsklasse und Gehaltsstufe entsprechen.

d) Die Einreihung der Beamten, die durch Zeitvorrückung nicht mehr erreichbare Stellen bekleiden (Punkt 2, Abs. 3 u. 4), erfolgt nach den in der betreffenden Rangs(Bezugs)klasse vollstreckten Dienstjahren unter Zurechnung der Kriegsmehrdienstzeit.

e) Den besonderen Verhältnissen bei manchen Angestelltenkategorien und in Einzelfällen ist durch entsprechendes Abgehen von den obigen Grundsätzen Rechnung zu tragen.

f) Nach den unter a bis e angeführten Grundsätzen wird auch der Rangstag in der in Betracht kommenden Bezugs-Klasse und -Stufe festgesetzt.

g) Diesem Rangstage entsprechen kalendermäßig die Rangstage in den weiteren noch durch bloßen Zeitablauf erreichbaren Bezugsklassen und Stufen.

10. Die Einreihung sowie die Bestimmung des neuen Rangstages der im Punkt 9 bezeichneten Angestellten beschließt der Stadtrat über einen von den betreffenden Personalreferenten im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag.

11. Die ständigen Bezüge jener Angestellten, die in den Gruppen der Beilagen A und B nicht enthalten sind, sind über einen von dem betreffenden Personalreferenten im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag vom Stadtrate unter möglichst analoger Anwendung der vorstehenden Bestimmungen und im Sinne der diesbezüglich bereits vorliegenden Vorschläge des vom Gemeinderate in seiner Sitzung vom 27. Februar 1919, Pr.-Z. 1816/19, gewählten Komitees sowie unter Bedachtnahme auf die im Punkt 13 bewilligte Teuerungszulage festzusetzen.

12. Für alle Angestellten, sowie für Hinterbliebene nach solchen übernimmt die Gemeinde Wien die für ihre Dienst-, Ruhe- und Versorgungsbezüge zu entrichtende Einkommen- und Besoldungssteuer samt Kriegszuschlag zur Zahlung, jedoch mit Ausschluß des Zuschlages zur ersteren für minderbelastete Haushalte (§ 172a P.-St.-Ges.), für das Jahr 1919 aber nur zwei Drittel dieser Steuern.

Desgleichen übernimmt die Gemeinde die nach Taxpost 40 des Gebührengesetzes zu entrichtenden Stempelgebühren zur Zahlung, jedoch erst für Beförderungen und Vorrückungen ab 1. Mai 1919 sowie für die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Februar 1919, Pr.-Z. 1816/19, erfolgte Einreihung in die Bezüge höherer Rangsklassen.

13. Alle aktiven Angestellten der Gemeinde Wien, deren Dienstbezüge nicht durch Kollektivvertrag oder anderweitige besondere Abmachung festgesetzt sind, erhalten ab 1. Mai 1919 bis auf weiteres eine Teuerungszulage von 2400 K, die männlichen überdies für jedes unversorgte Kind eine solche von 600 K jährlich. Hiebei kommen nur jene Kinder in Betracht, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hätten. Im Gemeindedienste stehende Kinder sind keinesfalls mitzuzählen.

Die Teuerungszulagen sind von der die ständigen Bezüge anweisenden Dienststelle zu bemessen und in denselben Zeitabständen wie die Gehalte (Löhne) auszuzahlen.

Die bisherigen Bestimmungen über Kriegszulagen für aktive Angestellte der Gemeinde Wien (einschließlich der Lehrpersonen) haben mit 30. April 1919 außer Kraft zu treten.

14. Mit Rücksicht auf die längere Dauer der Durchführung obiger Maßnahmen ist den Angestellten nebst den derzeit in Vorschreibung befindlichen Bezügen für den Monat Mai (für die erste Woche im Monat Mai 1919) eine Anzahlung von 200 K flüssig zu machen.

15. Die bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Dienstverhältnisses der Angestellten, die mit den obigen Bestimmungen in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Der Stadtrat wird ermächtigt, über einen von der Magistratsdirektion nach Anhörung der Personalvertretung zu stellenden Antrag diesen Gegenstand betreffende Vorschriften außer Kraft zu setzen und die noch in Wirksamkeit bleibenden in zusammenfassender Form zu beschließen.

II. Bezüge der Angestellten im Ruhestande und der Witwen und Waisen nach Angestellten.

1. Die normalmäßigen Ruhebezüge der vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand versetzten Angestellten (Lehrpersonen) sowie die normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach Angestellten (Lehrpersonen), die vor diesem Tage gestorben sind, werden samt allfälliger Gnadenzulage im nachstehenden Ausmaße erhöht:

Bezüge bis zu	1000 K			um	100%
„	von mehr als 1000 „	bis zu	3000 K	„	80%
„	„ „ „ 3000 „	„ „	5000 „	„	60%
und „	„ „ „ 5000 „			„	50%

jedoch mit der Maßgabe, daß sich in einer höheren der obigen Bezugsstufen kein geringerer Mehrbezug ergeben darf als beim höchsten Bezug der nächstniederen Bezugsstufe, und daß der bisherige Bezug nicht über das bei Anwendung der neuen Bezugsvorschriften gebührende Ausmaß erhöht wird.

Für die Auswahl des Prozentsatzes sind die Versorgungsgenüsse aller Hinterbliebenen eines Angestellten zusammenzuzählen.

2. Die ohne rechtliche Verpflichtung gewährten Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Gnadengaben) werden ab 1. Mai 1919 um 100% erhöht.

3. Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der vor dem 1. Jänner 1912 in den Ruhestand versetzten Angestellten, die sich am 1. Mai 1919 am Leben befinden, werden ebenso bemessen, wie wenn sie nach dem 1. Jänner 1912 in den Ruhestand versetzt worden wären. (Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1911, Pr.-Z. 18.744.)

4. Die derzeit mit 4000 K festgesetzte oberste Grenze der Witwenpension wird aufgehoben.

5. Zu den normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen wird ab 1. Mai 1919 bis auf weiteres eine Teuerungszulage im Betrage von 1200 K jährlich bewilligt. Die Hinterbliebenen eines Angestellten erhalten zusammen eine solche Teuerungszulage.

Diese Teuerungszulage ist in Monatsraten im vorhinein auszuzahlen.

Die bisherigen Bestimmungen über Kriegszulagen zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen haben mit 30. April 1919 außer Kraft zu treten.

III. Hilfsmaßnahmen zur Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen für die städtischen Angestellten.

1. Für Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen für die städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen bewilligt der Gemeinderat einen unverzinslichen Kredit bis zum Höchstbetrage von 10 Millionen Kronen.

2. Der Gemeinderat widmet weiters für die Verbilligung der beschafften Lebensmittel und Bedarfsgegenstände durch fallweise Zuschüsse aus Gemeindemitteln einen Betrag von 10 Millionen Kronen.

3. Mit der Aufbringung und Beschaffung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände wird eine eigene Amtsstelle der Gemeinde betraut, welcher ein Beirat, bestehend aus Vertretern der Gemeinde, des Magistrates, der Stadtbuchhaltung und des Verbandes der Fachvereine städtischer Angestellter zur Seite gestellt wird.

4. Die Verteilung der beschafften Waren erfolgt ausschließlich durch die Verteilungsstelle der Angestellten.

5. Der Stadtrat wird ermächtigt, nach Anhörung des Komitees zur Vorberatung von Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten die näheren Bestimmungen der Durchführung insbesondere den Kreis der bezugsberechtigten Personen, den Wirkungskreis der mit der Warenbeschaffung zu betrauenden Amtsstelle und die Zusammensetzung des Beirates sowie den Wirkungskreis des letzteren, ferner die näheren Bestimmungen für die Rückzahlung des unverzinslichen Darlehens festzusetzen und die Kontrolle der Amtsstelle über die Verteilungsstelle der Angestellten zu regeln.